



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 39

LANDSBERG AM LECH, 28.08.2020

SEITE 206

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Verbandsatzung des Schulverbands für die Grundschule Untermeitingen</u>	<u>207</u>
<u>Auszug aus der Niederschrift über die 1. Sitzung der Schulverbandsversammlung Grundschule am 28.07.2020 im Von-Imhof-Straße 6, 86836 Untermeitingen, Sitzungssaal (2. Stock), Rathaus</u>	<u>210</u>
<u>Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Igling- Hurlach für das Haushaltsjahr 2020</u>	<u>210</u>

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Verbandsatzung des Schulverbands für die Grundschule Untermeitingen

Die Regierung von Schwaben und von Oberbayern hat durch gemeinsame Rechtsverordnung vom 23.07.1969 und 12.08.1969 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 32/1969, Seite 185) zuletzt geändert durch gemeinsame Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben und von Oberbayern (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 3/2010, Seite 34) für das Gebiet der Gemeinden Untermeitingen und Obermeitingen die Volksschule Untermeitingen (Grundschule) mit dem Schulsitz in der Gemeinde Untermeitingen errichtet.

Verbandssatzung

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbands
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfung
- § 5 Verbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der
Verbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbands
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbands
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbands
- § 10 Finanzierung des Schulverbands
- § 11 Auseinandersetzung
- § 12 Bekanntmachungen des Schulverbands
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschule Untermeitingen (Grundschule) als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Untermeitingen (Landkreis Augsburg) sowie die Gemeinde Obermeitingen (Landkreis Landsberg am Lech).
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Volksschule Untermeitingen (Grundschule).
- (4) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Grundschule Untermeitingen und hat seinen Sitz in Untermeitingen.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender)

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 Komm2G vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Verbandsversammlung führt die örtliche Rechnungsprüfung (Art. 103 GO) durch.

§ 5 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Entschädigung und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands

Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die

Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld eine Entschädigung nachdem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbands geführt.

§ 10 Finanzierung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage (Art. 9 Abs. 5 BaySchFG)
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbands

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Augsburg sowie dem Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untermeitingen, den 28.08.2020

Schropp
Verbandsvorsitzender

Auszug aus der Niederschrift
über die 1. Sitzung der Schulverbandsversammlung Grundschule am 28.07.2020
im Von-Imhof-Straße 6, 86836 Untermeitingen, Sitzungssaal (2. Stock), Rathaus

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war: - öffentlich –

TOP 4 Erlass einer Verbandssatzung

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Verbandssatzung. Ein Entwurf dieser Satzung war der Sitzungsladung beigelegt.

Abstimmungsergebnis: Dafür 6 Dagegen 0

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschloss die Verbandssatzung unter Ergänzung der noch fehlenden Ausführungen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld, 28.08.2020

Alexander Friedrich

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes
Igling-Hurlach für das Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Igling-Hurlach für das Haushaltsjahr 2020, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 21.08.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

211

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **687.900,00 Euro**

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **34.700,00 Euro**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 451.000 Euro festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 20.500,00 Euro festgesetzt (Umlagesoll).
- c) Für die Bemessung der Umlagen wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 01. Oktober 2019) herangezogen (Bemessungsgrundlage).
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2019 von insgesamt 164 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Verwaltungshaushalt 2.750,00 Euro und im Vermögenshaushalt 125,00 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Igling, den 28.08.2020
Schulverband Igling - Hurlach

Scheck
Schulverbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer
Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Landsberg am Lech, 28.08.2020

Landratsamt:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'T' followed by a series of connected loops and a horizontal line at the end.

Thomas Eichinger, Landrat